

HanseMerkur
Allgemeine Versicherung AG

Kundeninformation

Tier-Krankenversicherung
Januar 2025

Premium plus



HanseMerkur

Übersicht



Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Die Kundeninformation ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.

Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.

Herzlich willkommen bei der HanseMerkur!	3
Wichtige Informationen!	5
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	9
Informationen über den Datenaustausch mit der Informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)	11
Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung Premium plus	13

Liebe Kundin, lieber Kunde,
herzlich willkommen bei der HanseMerkur!

Schön, dass Sie sich für ein Produkt der HanseMerkur entschieden haben. Sie übertragen uns damit einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Wenn Ihr Hund oder Ihre Katze krank wird oder einen Unfall erleidet und behandelt oder gar operiert werden muss, können Ihnen schnell erhebliche Kosten entstehen. Meist kommt so etwas unerwartet und eine medizinische Behandlung ist oftmals sehr teuer.

Mit dem Abschluss der HanseMerkur Tier-Krankenversicherung zeigen Sie nicht nur, wie ernst Sie die Verantwortung für Ihr treues Familienmitglied nehmen, sondern Sie schützen sich auch optimal vor finanziellen Folgen, wenn Ihr Vierbeiner einmal davon betroffen sein sollte.

Die Tier-Krankenversicherung umfasst folgende Versicherungsarten:

- Grunddeckung (OP-Deckung)
- Allgemeine Behandlungen.

Die Operationskostenversicherung (OP-Deckung) ist immer die Basis bzw. die Grunddeckung Ihres Vertrags und kommt für Tierarztkosten auf, die durch Operationen am oder im Körper des versicherten Tiers entstehen. Mitversichert sind hierbei auch die erforderliche Diagnostik und die notwendige Nachsorge. Für Allgemeine Behandlungen besteht Versicherungsschutz für Kosten aufgrund allgemeiner (nicht operativer) tierärztlicher Behandlungen. Wir erbringen Leistungen, sofern Unfälle, Krankheiten oder Fehlentwicklungen vorliegen.

Sie können Ihren Versicherungsschutz um den Zusatztarif *Zahn* ergänzen. Dieser erweitert die OP-Deckung um Operationen bezogen auf Zahnextraktionen, Wurzelbehandlungen und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien.

Mit Abschluss der OP-Deckung und den Allgemeinen Behandlungen sowie dem Zusatztarif *Zahn* besteht umfassender Versicherungsschutz mit dem Charakter einer Tier-Krankenvollkrankenversicherung.

Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, welchen Versicherungsschutz Sie für Ihr Tier abgeschlossen haben. Ebenso wichtig wie der Versicherungsschein sind diese Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung Premium plus und der Antrag. Bewahren Sie alles sorgfältig auf. Sie sind wichtige Dokumente.

Was ist im Versicherungsfall (Schadenfall) zu tun?

Über eine bevorstehende Operation müssen Sie uns nicht informieren. Wir verstehen, dass die Gesundheit Ihres Tiers Vorrang hat und Ihre ganze Aufmerksamkeit erfordert. Sobald Ihr Tier operiert wurde, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich. Wir rechnen auch gerne direkt mit dem Tierarzt ab und klären die weiteren Modalitäten für Sie.

So erreichen Sie uns:

Schadenhotline: 040 4119-7000

E-Mail: hma-schaden@hansemerkur.de

Online: www.hansemerkur.de

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Der in der Widerrufsbelehrung verwendete Begriff *Prämie* hat die gleiche Bedeutung wie der sonst im Bedingungsmerk verwendete Begriff *Beitrag*.

Ihre HanseMerkur

Wer ist wer?

- Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
- Versichertes Tier ist jedes, für das Versicherungsschutz besteht.

Zum besseren Verständnis dieser Versicherungsbedingungen dienen folgende rechtlich unverbindliche Begriffserläuterungen:

Versicherungsfall: Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.

Ausschlüsse: Ein Ausschluss beschreibt eine Gefahr, eine Schadenart oder Kosten, für die kein Versicherungsschutz besteht. Ausschlüsse dienen der Abgrenzung des Leistungsversprechens und gewährleisten, dass der Versicherungsschutz kalkulierbar bleibt. Sie finden diese in den Bedingungen entweder als generelle Ausschlüsse (z. B. Krieg) oder in den Bestimmungen zu einzelnen Kosten.

Wartezeiten: Der Versicherungsschutz beginnt erst nach Ablauf einer Wartezeit. Die Wartezeit beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn.

Versicherungssumme/Jahreshöchstentschädigung: Die Summe unserer Leistungen ist für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Summe steht einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung. Deswegen nennt man sie Jahreshöchstentschädigung.

Obliegenheiten: Das sind Ihre Verhaltenspflichten vor, während und nach dem Versicherungsfall. Zum Beispiel müssen Sie zur Vermeidung von Krankheiten oder Unfällen den Hund oder die Katze artgerecht halten und korrekt versorgen. Auch müssen Sie gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften zum Halten eines Hundes oder einer Katze befolgen. Falls das versicherte Tier eine neue Chipnummer erhält oder sich die bisherige geändert hat, müssen Sie uns das mitteilen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Wichtige Informationen!

Die folgenden Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen und Rechte Ihres Versicherungsvertrags bei der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Bewahren Sie diese Kundeninformation bitte sorgfältig auf. Sie sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

Informationen zum Anbieter

Identität des Versicherers (Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Sitz, Handelsregister und Registernummer)	Ihr Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Wir sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg. Unsere Anschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Unsere Telefonnummer: 040 4119-0, unsere Faxnummer: 040 4119-3257. Die Eintragung im Handelsregister lautet: Amtsgericht Hamburg HRB 16768.
Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG	Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner
Hauptgeschäftstätigkeit	Die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt, betreibt die private und gewerbliche Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugversicherung.
Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen	Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Informationen zur angebotenen Leistung

Vertragsgrundlagen	Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung Premium plus sowie besondere Vereinbarungen, soweit diese im Versicherungsschein genannt sind.
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen sowie zusätzlich geltenden Leistungserweiterungen, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen. Die Tier-Krankenversicherung Premium plus schützt Sie vor den finanziellen Folgen von medizinisch erforderlichen Operationen an Ihrem Hund oder Ihrer Katze. Wir übernehmen auch Kosten für die Heilbehandlung nach einer Operation. Für Allgemeine Behandlungen besteht Versicherungsschutz für Kosten aufgrund allgemeiner (nicht operativer) tierärztlicher Behandlungen. Wir erbringen Leistungen, sofern Unfälle, Krankheiten oder Fehlentwicklungen vorliegen. Zuwählbar ist der Zusatztarif <i>Zahn</i> .
Beitragshöhe	Die Beitragshöhe wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Sollte der dort eingetragene Beitrag unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen der tatsächlich zu entrichtende Beitrag gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Ein abweichender Beitrag gilt als genehmigt, wenn Sie diesem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs. 1 VVG).
Zusätzliche Kosten	Es fallen keine weiteren Kosten, wie z. B. Gebühren für Sie an.
Beitragszahlung	Der erste Beitrag einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung), Folgebeiträge sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Wenn Sie mit uns für diesen Versicherungsvertrag das Lastschriftverfahren vereinbart haben, werden wir den Beitrag bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem uns bekannten Konto abrufen.
Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen	Diese Informationen sind hinsichtlich der Beiträge bis zu einer eventuellen Beitragsanpassung gemäß Ziffer 6 der Versicherungsbedingungen gültig. Bei einer Beitragserhöhung haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrags und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die HanseMerkur Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und Ihnen der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung zugegangen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und erst nach Ablauf der Wartezeiten. An den Antrag sind Sie nicht gebunden. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Siegfried-Wedells-Platz 1

20354 Hamburg

E-Mail: shuk-kundenbetreuung@hansemerkur.de, Telefax: 040 4119-3257.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit	Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen.
Vertragsbeendigung	Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

Informationen zum Rechtsweg

Zuständiges Gericht	Klagen gegen die HanseMerkur können Sie beim Gericht in Hamburg oder bei dem Gericht Ihres Erstwohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts erheben. Klagen gegen Sie werden bei dem Gericht erhoben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das Gericht in Hamburg zuständig.
Anwendbares Recht	Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
Vertragssprache	Die für den Vertragsabschluss, alle zur Verfügung gestellten Informationen und für die weitere Kommunikation verwendete Sprache ist ausschließlich Deutsch.
Teilnahme an einem Streit-schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg. Darüber hinaus hat sich die HanseMerkur bereit erklärt, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können sich bei Beschwerden, Fragen oder Auskunftswünschen an die Ombudsstelle als außergerichtlichen Streitschlichter wenden: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn www.bafin.de

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.



3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrzustand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung Januar 2025

Premium plus

Inhalt

Der Versicherungsumfang	15
1 Welches Tier ist versichert?	15
1.1 Versichertes Tier.....	15
1.2 Halter des versicherten Tiers	15
2 Was ist versichert?.....	15
2.1 Grundsatz und Geltungsbereich	15
2.2 Versicherungsfall.....	15
2.3 Erweiterungen des Versicherungsfalls.....	16
2.4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	17
3 Welche Leistungen sind versichert?.....	17
3.1 Freie Tierarztwahl.....	17
3.2 Vergütungen des Tierarztes	17
3.3 Nachbehandlung nach einer Operation.....	17
3.4 Stationäre Unterbringung	17
3.5 Untersuchungen.....	18
3.6 Physiotherapie, Osteopathie.....	18
3.7 Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie.....	18
3.8 Alternative Behandlungsmethoden	18
3.9 Vorsorge und vorbeugende Behandlungen	19
3.10 Fehlentwicklungen.....	19
3.11 Prothesen, Implantate, Orthesen und Hilfsmittel.....	19
3.12 Rücktrittskosten für den Nichtantritt einer Urlaubsreise	19
3.13 Rücktransport aus dem Ausland.....	20
3.14 Einschläfern durch Injektion.....	20
4 Leistungsgarantien	20
4.1 Empfehlungen der Bundestierärztekammer	20
4.2 Bedingungs-Update-Garantie	20
5 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?.....	20
5.1 Bekannte Operationen und Behandlungen.....	20
5.2 Bekannte Krankheiten, Unfälle, Fehlentwicklungen.....	20
5.3 Herstellung von Rassestandards, kosmetische Operationen	20
5.4 Operationen, Behandlungen und Diagnostik an Zähnen und Kieferanomalien	21
5.5 Zahn- und Zahnfleischersatz	21
5.6 Fortpflanzungsprozess, Trächtigkeit, Geburt und Scheinträchtigkeit.....	21
5.7 Vorliegen einer Impfung.....	21
5.8 Vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle.....	21
5.9 Sachmittel und sonstige Leistungen	21
5.10 Operationen, Behandlungen und Diagnostik nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes	22
5.11 Tierarztpflicht, Durchführungsstandard.....	22
5.12 Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen.....	22
5.13 Weitere Ausschlüsse.....	22
Der Versicherungsbeitrag	22
6 Tarifbestimmungen – Auf welcher Grundlage berechnet und ändert sich der Beitrag?.....	22
6.1 Anpassung des Beitrags.....	22
6.2 Anpassung des Beitrags aufgrund Alter	23
6.3 Änderung der Haltungsform Ihrer Katze	23
7 Beitrag und Versicherungssteuer.....	23
7.1 Beitragszahlung	23

7.2	Versicherungsperiode.....	23
7.3	Versicherungsteuer.....	23
7.4	Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	24
7.5	Folgebeitrag.....	24
7.6	Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat.....	24
7.7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	25
	Der Leistungsfall.....	25
8	Wie wird die Entschädigung ermittelt?.....	25
8.1	Jahreshöchstentschädigung.....	25
8.2	Entschädigung je Versicherungsfall.....	25
8.3	Selbstbeteiligung.....	25
8.4	Mehrwertsteuer.....	25
9	Wann wird die Entschädigung gezahlt?.....	25
9.1	Fälligkeit der Entschädigung	25
9.2	Direkte Abrechnung mit der Tierarztpraxis oder der Tierklinik.....	25
	Die Versicherungsdauer	26
10	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?.....	26
10.1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	26
10.2	Dauer und Ende des Vertrags.....	26
	Weitere Bestimmungen.....	27
11	Was bedeutet die Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss und welche Folgen hat ihre Verletzung?.....	27
11.1	Vorvertragliche Anzeigepflicht.....	27
11.2	Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung.....	27
11.3	Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte	28
11.4	Anfechtung	28
11.5	Erweiterung des Versicherungsschutzes.....	28
12	Welche Obliegenheiten haben Sie?.....	28
12.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	28
12.2	Rechtsfolgen	29
12.3	Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	29
12.4	Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung.....	29
13	Welche weiteren Regelungen finden Anwendung?	29
13.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	29
13.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	30
13.3	Verjährung.....	30
13.4	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände.....	30
13.5	Anzuwendendes Recht.....	31
13.6	Regelung von Ersatzansprüchen.....	31
13.7	Keine Ersatzpflicht aus besonderem Grund	32
13.8	Repräsentanten.....	32
13.9	Sanktionsklausel.....	32

Der Versicherungsumfang

1 Welches Tier ist versichert?

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz für Ihren Hund oder Ihre Katze.

1.1 Versichertes Tier

Versichert ist das im Versicherungsschein unter der Überschrift „Versichertes Tier“ beschriebene Tier. Die Beschreibung umfasst mindestens Name, Tierart, Tierrasse, Geschlecht und Geburtsdatum des Tiers. Ist das Tier mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet, so umfasst die Beschreibung zusätzlich die Chip- bzw. die Tätowierungsnummer. Falls es sich bei dem versicherten Tier um eine Katze ohne Chip- oder Tätowierungsnummer handelt, versichern wir diese abweichend mit eindeutiger Beschreibung (Fellfarbe, Muster und besondere Merkmale).

Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Tiers muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.

1.2 Halter des versicherten Tiers

Halter Ihres Haustiers müssen entweder Sie selbst, Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft oder Ihr Kind in häuslicher Gemeinschaft sein. Wir versichern keine Tiere für Sie, die einer sonstigen, dritten Person gehören.

2 Was ist versichert?

2.1 Grundsatz und Geltungsbereich

Wir bieten Versicherungsschutz für das versicherte Tier

- während der Wirksamkeit des Vertrags,
- nach Ablauf der Wartezeit,
- weltweit und
- rund um die Uhr.

2.2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall ist eine Operation aufgrund eines Unfalls, einer Krankheit oder einer Fehlentwicklung. Tritt ein Versicherungsfall ein, sind wir Ihnen gegenüber zu einer Leistung verpflichtet.

Für die Zuordnung des Versicherungsfalles zu einem Versicherungsjahr ist der Operationstag maßgeblich.

Bitte beachten Sie die Regelungen gem. Ziffer 3.10 für den Versicherungsfall aufgrund einer Fehlentwicklung.

2.2.1 Definition Operation

Eine Operation ist ein veterinärmedizinisch erforderlicher, chirurgischer und mit Hilfe von medizinischen Instrumenten durchgeführter Eingriff am oder im Körper des versicherten Tiers. Die Operation dient dazu, den Gesundheitszustand wiederherzustellen. Der Eingriff erfolgt unter Narkose, Lokalanästhesie, Sedierung oder einer Kombination aus Lokalanästhesie und Sedierung. Die Haut und das darunterliegende Gewebe muss mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Mitversichert sind auch folgende Eingriffe:

- Minimalinvasive Operationsmethoden mithilfe eines Endoskops,
- Wundversorgung durch Nähen (primäre und sekundäre Wundnaht).

Haben Sie den Zusatztarif *Zahn* mit uns vereinbart, sind auch die unter Ziffer 2.3.2 genannten Eingriffe versichert.

Eine Punktion oder eine Biopsie sind keine Operation im Sinne des Vertrags.

Für eine versicherte Operation ist Voraussetzung, dass diese nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgt.

2.2.2 Definition Unfall

Ein Unfall ist ein Ereignis, welches plötzlich von außen auf den Körper des versicherten Tiers einwirkt und eine körperliche Schädigung nach sich zieht.

2.2.3 Definition Krankheit

Eine Krankheit ist ein, gemäß dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland, anormaler, unvorhersehbarer eintretender, körperlicher Zustand, der nicht durch einen Unfall oder eine Fehlentwicklung begründet ist.

2.2.4 Definition Fehlentwicklung

Eine Fehlentwicklung stellt eine Abweichung vom erwünschten oder normalen Ablauf eines Entwicklungsprozesses oder eines Wachstumsvorgangs dar, die gemäß dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland pathologischen Charakter hat. Eine Fehlentwicklung kann auf angeborenen, erblich bzw. genetisch bedingten oder erworbenen Anomalien beruhen.

2.3 Erweiterungen des Versicherungsfalls

Ein Versicherungsfall liegt in Ergänzung zu Ziffer 2.2 auch dann vor, wenn eine *Allgemeine Behandlung* im Sinne der Ziffer 2.3.1 durchgeführt wird.

2.3.1 Definition Allgemeine Behandlungen

Unter einer *Allgemeinen Behandlung* sind nachstehende Leistungen zu verstehen:

- Diagnostik aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Fehlentwicklung,
- eine Behandlung aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Fehlentwicklung,
- eine Vorsorgeuntersuchung oder eine vorbeugende Behandlung.

Für die Zuordnung des Versicherungsfalls zu einem Versicherungsjahr ist der Tag der Leistungserbringung maßgeblich.

2.3.1.1 Definition Diagnostik

Diagnostik umfasst alle Maßnahmen, die nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland notwendig und geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Klinische Untersuchungen,
- Untersuchungen mit bildgebenden Verfahren wie z. B. Röntgen, MRT, CT, Ultraschall und Szintigraphie,
- Laboruntersuchungen.

2.3.1.2 Definition Behandlung

Eine Behandlung ist eine veterinärmedizinisch erforderliche oder sinnvolle und verhältnismäßige Heilmaßnahme, die dazu dient, den Gesundheitszustand des versicherten Tiers

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu vermeiden.

Die Behandlung muss durch einen zugelassenen Tierarzt durchgeführt werden und nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgen.

2.3.1.3 Definition Vorsorge und vorbeugende Behandlung

Eine Vorsorge (Prophylaxe) oder vorbeugende Behandlung ist eine veterinärmedizinisch sinnvolle und verhältnismäßige Diagnostik zur Früherkennung einer Krankheit oder eine veterinärmedizinisch sinnvolle und verhältnismäßige Behandlung, die zur Vermeidung einer behandlungsbedürftigen Krankheit erfolgt. Als Vorsorge oder vorbeugende Behandlung erkennen wir folgende Leistungen an:

- Floh- und Zeckenvorsorge,
- Schutzimpfungen,
- Geriatrisches Screening,
- Gesundheitschecks und alterstypische Vorsorgeuntersuchungen,
- Wurmkuren,
- Kürzen der Krallen,
- Entleerung der Analbeutel/-drüsen,
- Zahnpflege, Zahnreinigung (inklusive Zahnpolitur), Zahnsteinentfernung,
- Kastration oder Sterilisation ohne medizinische Indikation,
- Veterinärmedizinische Beratung wie z. B. Futtermittelberatung,
- Kennzeichnung (Chip oder Tätowierung).

Die Vorsorge oder vorbeugende Behandlung muss durch einen zugelassenen Tierarzt durchgeführt werden und nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgen.

Für die benannte Vorsorge oder vorbeugende Behandlung leisten wir abweichend zur allgemeinen Regelung nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100 EUR (Ziffer 3.9).

2.3.2 Zusatztarif Zahn

Diese Erweiterungen des Versicherungsfalls gelten nur dann für Sie, wenn Sie den Zusatztarif Zahn mit uns vereinbart haben.

Ein Versicherungsfall liegt in Ergänzung zu Ziffer 2.2 auch dann vor, wenn eine veterinärmedizinisch notwendige

- Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien,
- Zahnextraktion,
- Wurzelbehandlung inklusive notwendiger Zahnfüllungen

vorgenommen wird.

Bitte beachten Sie die nach Ziffern 5.4 und 5.5 getroffenen Regelungen zu Ausschlüssen im Bereich der Zahn- und Kieferleiden, sowie die nach Ziffer 5.3 getroffenen Regelungen zu kosmetischen Operationen.

2.4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Für bestimmte Ereignisse können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen. Bitte beachten Sie daher die Regelungen zu Ausschlüssen unter Ziffer 5 sowie die Regelungen zur Selbstbeteiligung nach Ziffer 8.3.

3 Welche Leistungen sind versichert?

Wir ersetzen Ihnen Kosten, die infolge eines Versicherungsfalls erforderlich, verhältnismäßig und tatsächlich angefallen sind.

3.1 Freie Tierarztwahl

Sie haben freie Tierarztwahl mit uns vereinbart.

Wir können im Einzelfall Tierarztpraxen durch vorherige Ankündigung von der Behandlung des versicherten Tiers ausschließen. Des Weiteren haben wir das Recht Sie an einen anderen Tierarzt zu verweisen, sofern berechnete fachliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation des bisherigen Tierarztes bestehen.

3.2 Vergütungen des Tierarztes

Wir erstatten Ihnen die Tierarztvergütungen nach der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültigen Fassung bis zur 4-fachen Höhe des Gebührensatzes. Das schließt Kosten für Telemedizin ein, sofern diese durch einen Tierarzt durchgeführt wird.

Gebühren für den tierärztlichen Notdienst nach § 4 GOT sind versichert.

Andere Gebührenordnungen, Vergütungssysteme und freie Vereinbarungen (z. B. klinikeigene Gebührenordnungen, ausländische Honorarempfehlungen) sind nur bis zur Höhe der GOT erstattungsfähig.

3.3 Nachbehandlung nach einer Operation

Eine Nachbehandlung ist eine notwendige Behandlung nach einer Operation, die der Wiederherstellung, der Verbesserung oder der Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes Ihres Hundes oder Ihrer Katze dient.

Wir ersetzen Ihnen die Kosten einer Nachbehandlung längstens bis zum 42. Kalendertag nach einer Operation.

Die Kosten für Nachbehandlungen über die Dauer von 42 Kalendertagen hinaus erstatten wir Ihnen als *Allgemeine Behandlungen* gemäß Ziffer 2.3.1.

3.4 Stationäre Unterbringung

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die Unterbringung in einer Tierklinik oder einer Tierarztpraxis, sofern es notwendig ist, Ihr Tier dort veterinärmedizinisch zu versorgen und zu überwachen.

3.4.1 Stationäre Unterbringung nach einer Operation

Wir erstatten Ihnen die Kosten für die stationäre Unterbringung längstens bis zum 42. Kalendertag nach einer Operation.

Die Kosten für stationäre Unterbringungen über die Dauer von 42 Kalendertagen hinaus erstatten wir Ihnen als *Allgemeine Behandlungen* gemäß Ziffer 2.3.1.

3.4.2 Stationäre Unterbringung im Rahmen einer Behandlung

Im Rahmen von *Allgemeinen Behandlungen* gemäß Ziffer 2.3.1 übernehmen wir die Kosten für eine stationäre Unterbringung, sofern sie veterinärmedizinisch empfohlen oder notwendig ist.

3.5 Untersuchungen

3.5.1 Operationsvorbereitende Untersuchungen

Wir ersetzen Ihnen die Kosten des letzten operationsvorbereitenden Untersuchungstages vor der Operation.

Wird die Operation nicht durchgeführt, erhalten Sie von uns keine Leistungen gemäß den Regelungen für Operationen nach Ziffer 2.2.1. Unter Umständen erstatten wir Ihnen die angefallenen Kosten jedoch aus den Regelungen für *Allgemeine Behandlungen* nach Ziffer 2.3.1.

3.5.2 Diagnostik

Die Kosten für diagnostische Untersuchungen Ihres Tiers nach Ziffer 2.3.1.1 übernehmen wir, sofern diese zur Feststellung einer Krankheit oder Fehlentwicklung, oder als Folge eines Unfalls notwendig sind.

3.6 Physiotherapie, Osteopathie

Wir übernehmen Kosten für eine veterinärmedizinisch erforderliche Physiotherapie (z. B. Laufband, Aquatrainer, usw.) oder Osteopathie. Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- ein Tierarzt die Physiotherapie bzw. Osteopathie durchführt oder
- ein Tierarzt die Physiotherapie bzw. Osteopathie verordnet hat und diese durch einen Tier-Physiotherapeut oder Tierarzt durchgeführt wird, der nachweislich eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und in dem Bereich gewerblich tätig ist.

3.6.1 Physiotherapie oder Osteopathie nach einer Operation

Die Kosten werden längstens bis zum 28. Kalendertag nach einer Operation ersetzt.

Die Kosten für Physiotherapie oder Osteopathie, die über die Dauer von 28 Kalendertagen hinaus entstehen, erstatten wir Ihnen gemäß Ziffer 3.6.2.

3.6.2 Physiotherapie oder Osteopathie unabhängig von einer Operation

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für Physiotherapie oder Osteopathie bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 250 EUR gemäß den Regelungen für *Allgemeine Behandlungen* nach Ziffer 2.3.1.

3.7 Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie

Voraussetzung für eine Kostenübernahme bei Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie ist, dass ein Tierarzt die Behandlung selbst durchführt oder eine Überweisung durch einen Tierarzt vorliegt.

3.7.1 Nachbehandlung nach einer Operation

Im Rahmen einer Nachbehandlung übernehmen wir die Kosten für Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie bis zum 28. Kalendertag nach einer Operation (Ziffer 3.3).

Die Kosten für Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie, die über die Dauer von 28 Kalendertagen hinaus entstehen, erstatten wir als *Allgemeine Behandlungen* gemäß Ziffer 2.3.1.

3.7.2 Allgemeine Behandlung mit Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie

Im Rahmen einer *Allgemeinen Behandlung* gemäß Ziffer 2.3.1 erstatten wir Ihnen die Kosten für veterinärmedizinisch erforderliche Behandlungen mit Homöopathie, Akupunktur und Lasertherapie.

3.8 Alternative Behandlungsmethoden

Nachstehende Behandlungsmethoden erstatten wir als *Allgemeine Behandlungen* gemäß Ziffer 2.3.1. Voraussetzung ist, dass diese Behandlungsmethoden für die diagnostizierte Krankheit, Unfallfolge oder Fehlentwicklung auf dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland sind. Weiterhin müssen diese als wirksam anerkannt, angemessen und verhältnismäßig sein.

- Akupressur,
- Bachblütentherapie,
- Bioresonanztherapie,
- Leistungen der Chiropraktik,

- Magnetfeldtherapie,
- Neuraltherapie,
- Phytotherapie und ähnliche Therapieformen.

3.9 Vorsorge und vorbeugende Behandlungen

Wir erstatten Ihnen die Kosten für Vorsorge oder eine vorbeugende Behandlung nach Ziffer 2.3.1.3 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 100 EUR je Versicherungsjahr.

Es wird keine freiwillig vereinbarte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

3.10 Fehlentwicklungen

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für Versicherungsfälle aufgrund von Fehlentwicklungen nach Ziffer 2.2.4 bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit.

Abweichend von der allgemeinen Regelung nach Ziffer 10.1.1 vereinbaren wir für Versicherungsfälle aufgrund von Fehlentwicklungen eine Wartezeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit Ihnen.

Unter Fehlentwicklungen nach Ziffer 2.2.4 sind insbesondere nachfolgende Diagnosen zu verstehen:

- Brachycephales Syndrom (Kurzköpfigkeit),
- Ektropium (Auswärtsgedrehtes Lid), Entropium (Roll-Lid), Nickhautdrüsenvorfall (Cherry-Eye), Progressive Retinaatrophie (PRA),
- Ellenbogengelenksdysplasie (ED; Fehlbildung des Ellenbogengelenks),
- Fragmentierter Processus coronoideus medialis ulnae (FPC),
- Hüftgelenksdysplasie (HD; Fehlbildung der Hüftgelenkspfanne),
- Isolierter Processus anconaeus (IPA),
- Kryptorchismus (Lageanomalie des Hodens),
- Patellaluxation (Verschiebung der Kniescheibe aus ihrem Gleitbett),
- Portosystemischer Shunt (Lebershunt; Störung der Leberdurchblutung),
- Radius curvus (Wachstumsstörung des Unterarms),
- Umbilicalhernie (Nabelbruch).

3.11 Prothesen, Implantate, Orthesen und Hilfsmittel

3.11.1 Definitionen

Eine Prothese ist ein künstlich geschaffenes, funktionell ähnliches Produkt, das eingesetzt wird, um Gliedmaßen, Organe oder Organteile zu ersetzen.

Ein Implantat ist ein dem Körper eingepflanztes Gewebe, Organ bzw. Organteil oder anderes Material, auch mikroelektronisches Gerät, das im Körper bestimmte Funktionen übernimmt.

Eine Orthese ist ein äußerlich am Körper angebrachtes orthopädisches Hilfsmittel, das Gelenke, Muskeln oder Knochen entlasten, stabilisieren oder richtigstellen soll und dabei deren Form und Funktion ergänzt.

Ein Hilfsmittel ist ein Gegenstand, der im Einzelfall erforderlich ist, um durch ersetzende, unterstützende oder entlastende Wirkung den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

3.11.2 Leistungsumfang

Wir übernehmen die Kosten für Prothesen, Implantate, Orthesen und Hilfsmittel, sofern sie veterinärmedizinisch notwendig und von einem Tierarzt verschrieben sind, bis zu einem Höchstbetrag von 500 EUR für alle Versicherungsfälle während der Vertragslaufzeit.

Abweichend von der allgemeinen Regelung nach Ziffer 10.1.1 vereinbaren wir für die Kostenübernahme eine Wartezeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit Ihnen.

Bitte beachten Sie die nach Ziffer 5.5 getroffenen Regelungen zu Ausschlüssen im Bereich der Zahnimplantate und -prothesen.

3.12 Rücktrittskosten für den Nichtantritt einer Urlaubsreise

Wir übernehmen die Kosten, die durch eine Stornierung Ihrer Urlaubsreise entstehen, weil

- eine unfallbedingt erforderliche Operation des versicherten Tiers durchgeführt werden muss und
- sich keine Ersatzperson um die Operationsdurchführung und Betreuung kümmern kann und
- deshalb die Urlaubsreise durch Sie nicht angetreten werden kann.

Versichert sind die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten der Urlaubsreise bis zu einer Höhe von 500 EUR je Versicherungsfall. Versicherungsschutz besteht nur soweit kein Ersatz über einen anderen Vertrag (z. B. eine Reiserücktrittsversicherung) erlangt werden kann.

3.13 Rücktransport aus dem Ausland

Wir erstatten Ihnen die Kosten für den Transport des versicherten Tiers an Ihren Heimatort, sofern

- eine veterinärmedizinisch erforderliche Operation durchgeführt werden muss und
- diese Operation nicht im Ausland durchgeführt werden kann und
- aufgrund der Dringlichkeit der Operation der Aufenthalt im Ausland vorzeitig beendet werden muss.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Nicht versichert sind Kosten für die Betreuung des versicherten Tiers während der Rückreise.

Wir leisten nur eine Entschädigung, soweit kein Ersatz über einen anderen Vertrag erlangt werden kann.

3.14 Einschläfern durch Injektion

Die Kosten für das Einschläfern des versicherten Tiers übernehmen wir, wenn aufgrund einer unheilbaren Krankheit oder als Folge eines Unfalls

- die Lebensqualität Ihres Tiers stark eingeschränkt ist und
- eine Heilung aus veterinärmedizinischer Sicht nicht mehr erreicht werden kann bzw. der Tierarzt Ihnen die Einschläferung empfiehlt.

4 Leistungsgarantien

4.1 Empfehlungen der Bundestierärztekammer

Die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Tier-Krankenversicherung erfüllen die Empfehlungen der Bundestierärztekammer.

4.2 Bedingungs-Update-Garantie

Werden der Tier-Krankenversicherung *Premium plus* zukünftig Versicherungsbedingungen zugrunde gelegt, die ausschließlich zu Ihrem Vorteil der von diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen abweichen, so gelten die verbesserten Inhalte der neuen Bedingungen auch für diesen Vertrag.

Voraussetzung ist, dass die verbesserten Leistungsinhalte ohne Mehrbeitrag bei künftigen Versicherungsverträgen der Tier-Krankenversicherung *Premium plus* mitversichert sind. Die Verbesserung wird mit Einführung neuer Bedingungen auch für diesen Vertrag sofort wirksam.

5 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

5.1 Bekannte Operationen und Behandlungen

Nicht versichert sind Operationen, Behandlungen und Diagnostik, die bereits bei Antragstellung bekannt, begonnen, angeraten oder erforderlich waren.

5.2 Bekannte Krankheiten, Unfälle, Fehlentwicklungen

Nicht versichert sind Operationen, Behandlungen und Diagnostik, die aufgrund von Krankheiten, Unfällen oder Fehlentwicklungen notwendig werden, sofern Ihnen bei Antragsstellung

- das Vorliegen der Krankheit, des Unfalls oder der Fehlentwicklung bekannt war oder Ihnen aus den Gesamtumständen hätte bekannt sein können,
- das Vorliegen von Symptomen einer unbekannten Ursache bekannt war, die sich nach Antragstellung als Krankheit, Unfall oder Fehlentwicklung herausstellt.

5.3 Herstellung von Rassestandards, kosmetische Operationen

Nicht versichert sind Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen oder ästhetischen bzw. kosmetischen Charakter haben. Das gilt auch für Maßnahmen am Gebiss des versicherten Tiers.

5.4 Operationen, Behandlungen und Diagnostik an Zähnen und Kieferanomalien

Nicht versichert sind Operationen, Behandlungen und Diagnostik an Zähnen, Zahnwurzeln und bei Kieferanomalien Ihres Tiers.

Haben Sie den Zusatztarif *Zahn* mit uns vereinbart, sind veterinärmedizinisch notwendige Korrekturen von Zahn- und Kieferanomalien, Zahnextraktionen oder Wurzelbehandlungen versichert (Ziffer 2.3.2). Behandlungen und Diagnostik sind nur im Rahmen der unter Ziffer 3 beschriebenen begleitenden Heil-, Versorgungs- und Diagnosemaßnahmen versichert. Dort vereinbarte Einschränkungen gelten sinngemäß weiter.

Abweichend dazu sind Zahnpflege, Zahnreinigungen sowie Zahnsteinentfernung gemäß Ziffer 2.3.1.3 versichert

5.5 Zahn- und Zahnfleischersatz

Nicht versichert sind

- Zahnersatz, Zahnprothesen, Zahnimplantate und Überkronungen,
- Zahnfüllungen (ausgenommen im Rahmen von Wurzelbehandlungen nach Ziffer 2.3.2),
- Zahnfleischersatz (Gingivoplastik).

5.6 Fortpflanzungsprozess, Trächtigkeit, Geburt und Scheinträchtigkeit

Nicht versichert sind Diagnostik und Behandlungen, ohne dass eine veterinärmedizinisch notwendige Operation erfolgt, die im Zusammenhang mit

- einer Hunde- oder Katzenzucht (auch zuchthygienische Maßnahmen),
- dem Fortpflanzungsprozess,
- der Trächtigkeit oder Scheinträchtigkeit,
- der physiologisch ablaufenden Geburt

stehen.

Ein Kaiserschnitt, sofern dieser wegen Komplikationen bei der Geburt veterinärmedizinisch notwendig ist, stellt einen Versicherungsfall dar und wird von diesem Ausschluss nicht erfasst.

5.7 Vorliegen einer Impfung

Nicht versichert sind Operationen, Behandlungen und Diagnostik aufgrund einer der nachfolgenden Krankheiten, sofern Ihr Tier keine nachgewiesene Immunisierung hat:

- Hepatitis,
- Katzenleukose/Kattenleukämie,
- Katzenschnupfen,
- Katzenseuche,
- Leptospirose,
- Panleukopenie (Katzenseuche),
- Parvovirose,
- Staupe,
- Tollwut,
- Zwingerhusten.

5.8 Vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle

Nicht versichert sind Operationen, Behandlungen und Diagnostik von Krankheiten, Unfällen und Fehlentwicklungen, die Sie, die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder Familienangehörige, vorsätzlich herbeigeführt haben. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatz festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Nicht versichert sind zudem Operationen, Behandlungen und Diagnostik aufgrund von Krankheiten, Unfällen und Fehlentwicklungen, wenn Sie oder die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, einen Anspruch arglistig erhoben haben.

5.9 Sachmittel und sonstige Leistungen

Nicht versichert sind die nachstehenden Leistungen oder Kosten:

- Ergänzungsfuttermittel, Vitamin- und Mineralstoffpräparate, Diätfutter, probiotische Mittel,
- Modulator-, Fell- und Hautpflegeprodukte,
- Erstellung eines EU-Heimtierausweises,
- Erstellung von Gesundheitszeugnissen, Gutachten oder sonstigen Bescheinigungen,
- Psychotherapeutische Behandlungen, Behandlungen von Verhaltensauffälligkeiten und Verhaltenstherapie,
- Regenerative Therapien (z. B. IRAP, PRP, ACP, Stammzellen-Therapie, Hyaluronsäure-Therapie),
- Goldakupunktur, Goldimplantation und Golddrahtimplantation,
- Tragevorrichtungen, Geschirr, Pflegemittel,
- Transportkosten über den Umfang von Ziffer 3.13 hinaus,
- Wege- und Verweilgeld, Reisekosten des Tierarztes über den Umfang von Ziffer 3.13 hinaus,
- Tierärztliche Zweitmeinungen ohne Vorliegen einer schwerwiegenden Krankheit oder OP-Diagnose.

5.10 Operationen, Behandlungen und Diagnostik nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Operationen, Behandlungen und Diagnostik, sofern deren Ursachen während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten.

5.11 Tierarztpflicht, Durchführungsstandard

Für Operationen, Behandlungen und Diagnostik, die nicht durch einen Tierarzt vorgenommen werden, besteht kein Versicherungsschutz. Für einzelne Leistungen sind abweichende Regelungen unter Ziffer 3 vereinbart.

Für die Ersatzpflicht der Kosten nach Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.14 ist Voraussetzung, dass die Operation, Behandlung oder Diagnostik nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgt. Die Operation, Behandlung oder Diagnostik muss medizinisch notwendig, zweckmäßig, angemessen und verhältnismäßig sein.

5.12 Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen

Nicht versichert sind Routine-, Vorsorge- oder freiwillige Untersuchungen und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Krankheit, einem Unfall oder einer Fehlentwicklung stehen und über den Umfang von Ziffer 2.3.1.3 hinausgehen.

5.13 Weitere Ausschlüsse

Nicht versichert sind Operationen, Behandlungen und Diagnostik aufgrund von Krankheiten, Unfällen oder Fehlentwicklungen durch bzw. infolge von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, hoheitliche Eingriffe, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Erdbeben, Überschwemmung, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen eintreten.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Nicht versichert sind zudem Operationen, Behandlungen und Diagnostik aufgrund einer Krankheit, die als Epidemie oder Pandemie eingestuft ist.

Der Versicherungsbeitrag

6 Tarifbestimmungen – Auf welcher Grundlage berechnet und ändert sich der Beitrag?

Der Beitrag errechnet sich nach risikorelevanten Merkmalen Ihres Haustiers (z. B. Art und Rasse des Tiers) und Ihrer individuellen Situation. Bei der Tarifikalkulation wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Unser Ziel ist es, faire und risikogerechte Beiträge anzubieten. Damit stellen wir sicher, dass wir dauerhaft mit den eingenommenen Beiträgen alle künftig anfallenden Schäden bezahlen können.

Ihrem Antrag, Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, nach welchen Merkmalen wir Ihren Versicherungsbeitrag berechnet haben. Diese Merkmale finden Sie im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein unter der Überschrift „Versichertes Tier“.

Weitere Einflussfaktoren für den Beitrag können z. B. die Zahlungsart und Zahlungsweise oder die Haltungsform Ihrer Katze sein.

6.1 Anpassung des Beitrags

6.1.1 Zeitpunkt der Anpassung

Der Beitrag Ihres Versicherungsvertrags kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Beitragsanpassung steigen oder sinken.

6.1.2 Risikoklasse

Zur Beitragsermittlung wird Ihr Tier einer Risikoklasse zugeordnet. Maßgebend hierfür ist die Rasse Ihres Tiers. Ihrem Versicherungsschein können Sie die Risikoklasse Ihres Tiers zu Beginn des Vertrags entnehmen. Änderungen der Risikoklasse werden in Nachträgen zu Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

6.1.3 Beitragsänderung

Wir sind berechtigt Tierrassen anderen Risikoklassen zuzuordnen. Durch eine Anpassung der Risikoklasse ändert sich Ihr Beitrag.

Wir sind berechtigt, den Beitrag in Euro sowie Beitragszuschläge für vereinbarte Zusatztarife der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (durch Gewährung von Versicherungsschutz) und Beitrag wiederherzustellen. Dabei berücksichtigen wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik.

Eine Anpassung kann zu einem verminderten oder erhöhten Beitrag führen. Bei einer Verminderung sind wir verpflichtet, die Absenkung an Sie weiterzugeben. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe des Tarifbeitrags im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz bei der HanseMerkur erfolgen.

6.1.4 Wirksamwerden der Beitragsanpassung

Die Beitragsanpassung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Eine Beitragserhöhung wird Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung, kündigen.

6.1.5 Erhöhung der Versicherungssteuer

Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6.2 Anpassung des Beitrags aufgrund Alter

Die Beiträge sind abhängig vom Alter Ihres versicherten Tiers. Während der Laufzeit des Vertrags werden diese jeweils an das steigende Tieralter angepasst, nachdem Ihr versichertes Tier das 3., 5. und 7. Lebensjahr vollendet hat. Den angepassten Beitrag haben Sie dann immer ab Beginn des auf den Geburtstag folgenden Versicherungsjahres zu zahlen.

6.3 Änderung der Haltungsform Ihrer Katze

Die Höhe des Beitrags hängt von der Haltungsform Ihrer Katze ab. Die Haltungsform finden Sie im Versicherungsschein unter der Überschrift „Versichertes Tier“.

6.3.1 Anzeigepflicht bei Änderung der Haltungsform

Eine Änderung der Haltungsform müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

6.3.2 Auswirkung der Änderung

Errechnet sich durch die Mitteilung der Haltungsform ein veränderter Beitrag, so gilt dieser ab dem Zeitpunkt der Änderung. Ist Ihre Katze kein Freigänger mehr, gilt der künftig niedrigere Beitrag jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer.

6.3.3 Folgen bei Nichtanzeige

Haben Sie die Änderung der Haltungsform nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltungsform.

Zeigen Sie uns die Änderung der Haltungsform vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht an, sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

7 Beitrag und Versicherungssteuer

7.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich im Voraus bezahlen.

7.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

7.3 Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer. Diese haben Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen.

7.4 Fälligkeit des Erstbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

7.4.1 Fälligkeit des Erstbeitrags

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen des Widerrufsrechts.

7.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst nachdem Sie die Zahlung veranlasst haben. Darauf müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam gemacht haben.

Weisen Sie uns nach, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.4.3 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Sofern Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4.4 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

7.5 Folgebeitrag

7.5.1 Fälligkeit

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

7.5.2 Verzug und Schadensersatz

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (Ziffer 7.5.3).

7.5.3 Mahnung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 14 Tage ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir die für diesen Vertrag rückständigen Beträge sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

7.5.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist den angemahnten Beitrag nicht bezahlt haben,

- besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
- können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Wenn Sie nach unserer Kündigung innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung besteht kein Versicherungsschutz.

7.6 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann und Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen.

Wenn Sie es zu vertreten haben, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Außerdem dürfen wir verlangen, dass Sie Ihren Beitrag jährlich im Voraus zahlen.

Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.

7.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz einschließlich der Wartezeit bestanden hat.

Der Leistungsfall

8 Wie wird die Entschädigung ermittelt?

8.1 Jahreshöchstentschädigung

Die Summe der Leistungen ist für alle im Versicherungsjahr eintretenden Versicherungsfälle auf die Versicherungssumme begrenzt (Jahreshöchstentschädigung).

Bitte beachten Sie die Höchstbeträge für bestimmte Leistungen gemäß Ziffer 3.

8.1.1 Allgemeine Regelung

Es ist keine Jahreshöchstentschädigung vereinbart.

8.1.2 Regelung für die *Allgemeine Behandlungen*

Es ist keine Jahreshöchstentschädigung für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 2.3.1 vereinbart.

8.2 Entschädigung je Versicherungsfall

Die Summe der Leistungen, die für den jeweiligen Versicherungsfall anfallen, ist auf die vereinbarte und im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme begrenzt.

Bitte beachten Sie die Höchstbeträge für bestimmte Leistungen gemäß Ziffer 3.

8.2.1 Allgemeine Regelung

Es ist keine Höchstentschädigung je Versicherungsfall vereinbart.

8.2.2 Regelung für die *Allgemeinen Behandlungen*

Es ist keine Höchstentschädigung je Versicherungsfall für Versicherungsfälle gemäß Ziffer 2.3.1 vereinbart.

8.3 Selbstbeteiligung

Sofern Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart haben, ist deren Höhe auf Ihrem Versicherungsschein unter der Überschrift „Selbstbeteiligung“ angegeben.

8.3.1 Allgemeine Regelung

Haben Sie eine Selbstbeteiligung mit uns vereinbart, ziehen wir diese in der vereinbarten Höhe bei jedem Versicherungsfall von der Entschädigungsleistung ab.

8.3.2 Regelung für die Leistungen im Rahmen der *Allgemeinen Behandlungen*

Für Leistungen im Rahmen der *Allgemeinen Behandlungen* (Ziffer 2.3.1) gilt die Selbstbeteiligung als Jahres-Selbstbeteiligung. Das bedeutet, dass wir die Selbstbeteiligung in der vereinbarten Höhe von der Summe aller Leistungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres abziehen.

8.4 Mehrwertsteuer

Wir erstatten die Mehrwertsteuer nur dann, wenn diese tatsächlich angefallen ist. Sie wird nicht ersetzt, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

9 Wann wird die Entschädigung gezahlt?

9.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

9.2 Direkte Abrechnung mit der Tierarztpraxis oder der Tierklinik

Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch rechnen wir die von einem Tierarzt oder einer Tierklinik durchgeführten Leistungen direkt mit diesem/dieser ab. Wir zahlen den ermittelten vertraglichen Entschädigungsbetrag in diesem Fall an die Tierarztpraxis oder die Tierklinik.

Die Versicherungsdauer

10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt nach Ablauf der Wartezeit. Diese startet mit dem im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginn. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Vertragsbeginns zahlen.

Bitte beachten Sie dazu die Regelungen zur Fälligkeit des Erstbeitrags sowie den Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung unter Ziffer 7.4.

10.1.1 Wartezeit Allgemein

Wir vereinbaren eine Wartezeit von einem Monat ab Vertragsbeginn mit Ihnen.

10.1.2 Wartezeit Unfälle

Bei Unfällen besteht keine Wartezeit.

10.1.3 Wartezeit Fehlentwicklungen

Wir vereinbaren eine Wartezeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit Ihnen.

10.1.4 Wartezeit Prothesen, Implantate, Orthesen und Hilfsmittel

Wir vereinbaren eine Wartezeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn mit Ihnen.

10.1.5 Wartezeit bei Erweiterung des Versicherungsschutzes

Bei Erweiterung des Versicherungsschutzes durch den Abschluss des Zusatztarifs *Zahn* gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

10.2 Dauer und Ende des Vertrags

10.2.1 Vertragsdauer

Ihr Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen und verlängert sich über den Ablauftermin hinaus um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder uns gekündigt wird.

10.2.2 Ende des Vertrags

10.2.2.1 Kündigung durch Sie

Sie können den Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres täglich kündigen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit Ablauf des Tags wirksam, an dem uns die Kündigung zugegangen ist. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres.

10.2.2.2 Kündigung durch uns

Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauftermin oder zum Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres kündigen. Unser Recht zur ordentlichen Kündigung erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsbeginn. Unser Recht zur außerordentlichen Kündigung (Ziffern 7.4.3, 11.2 und 12.2) bleibt davon unberührt.

10.2.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Sie können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Leistung erbracht haben, oder wenn Sie gegen uns Klage auf eine Leistung erhoben haben.

Die Kündigung muss uns spätestens einen Monat nach Leistung oder Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres.

10.2.4 Vertragsende bei Verlegung des Erstwohnsitzes ins Ausland

Verlegen Sie Ihren Erstwohnsitz ins Ausland endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Vertrag endet mit dem Datum des Auszugs auf der amtlichen Abmeldebescheinigung.

10.2.5 Vertragsende bei Tod

Bei Tod des versicherten Tiers endet der Versicherungsschutz am Tag des Ablebens. Wir sind berechtigt, Nachweise zum Tod des versicherten Tiers von Ihnen zu verlangen.

10.2.6 Vertragsende bei Veräußerung

Wird das versicherte Tier von Ihnen veräußert (z. B. durch Verkauf oder Schenkung), endet der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt. Wir sind berechtigt, entsprechende Nachweise von Ihnen zu verlangen.

Weitere Bestimmungen

11 Was bedeutet die Anzeigepflicht bis zum Vertragsschluss und welche Folgen hat ihre Verletzung?

11.1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme
- in Textform stellen.

Sofern eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

11.2 Mögliche Folgen einer Anzeigepflichtverletzung

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Wir können in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

11.2.1 Rücktritt

Wird die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzen, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Verletzen Sie die Anzeigepflicht arglistig, entfällt unsere Leistungspflicht.

11.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

11.2.3 Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (Ziffer 7.2) Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

11.3 Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung können wir nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, sofern für diese die Monatsfrist noch nicht verstrichen ist.

Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen.

Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

11.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben (z. B. Alter Ihres Tiers, bestehende Krankheiten) bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

11.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Regelungen gemäß Ziffern 11.1 bis 11.4 gelten entsprechend, sofern der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

12 Welche Obliegenheiten haben Sie?

12.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) mögliche und zumutbare Maßnahmen, um Krankheiten und Unfälle des versicherten Tiers zu vermeiden (beispielsweise tierschutz-, tierart- und rassegerechte Unterbringung sowie Versorgung des Hundes oder der Katze);
- c) die Mitteilung an uns über eine neue oder geänderte Chipnummer als Identifikationsmerkmal des versicherten Tiers;
- d) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

12.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

12.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

12.3.1 Abwendung und Minderung

Sie haben die Kosten nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

12.3.2 Gelegenheit zur Feststellung über Grund und Höhe

Sie haben uns die Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen.

Dazu sind Sie verpflichtet uns soweit Ihnen möglich unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.

12.3.3 Zusätzliche Obliegenheiten

Zusätzlich zu den Ziffern 12.3.1 und 12.3.2 gilt:

Sie haben

- a) die Kosten durch Vorlage der Rechnung des Tierarztes, aus der Folgendes ersichtlich ist, nachzuweisen:
 - das Datum der erbrachten Leistung,
 - den Namen und die Identifikationsnummer (Chip- oder Tätowierungsnummer) des Tiers, sofern es sich um einen Hund handelt,
 - die Diagnose/der Befund inkl. Datum des Erstkontaktes mit dem Tierarzt in Bezug auf den gemeldeten Schadenfall,
 - die berechnete Leistung unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen sowie der Angabe der in der Gebührenordnung dafür vorgesehenen Kennziffer (entfällt bei Rechnungsvorlagen aus dem Ausland oder Abrechnungen außerhalb der GOT),
 - die Kosten für Verbrauchsmaterial und Medikamente,
 - den Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Mehrwertsteuer.
- b) uns die Kostenbelege unverzüglich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung einzureichen;
- c) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das versicherte Tier unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- d) von uns angeforderte Belege unverzüglich beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 12.3 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

12.4 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 12.1 oder Ziffer 12.3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

13 Welche weiteren Regelungen finden Anwendung?

13.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

13.1.1 Anzeigepflicht

Wenn Sie bei mehreren Versicherern dasselbe Tier versichern, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung müssen Sie den anderen Versicherer, den Versicherungsumfang und die Versicherungssumme angeben.

13.1.2 Rechtsfolgen bei Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 13.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Ziffer 11.2 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

13.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Haben Sie bei mehreren Versicherern dasselbe Tier gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Das gilt auch, wenn Sie mehrere Tierversicherungen bei uns abgeschlossen haben.

Erlangen Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so verringert sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen verringert sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

13.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Vertrags wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

13.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

13.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform abzugeben. Dies gilt nicht, soweit in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist oder die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bitte richten Sie Erklärungen und Anzeigen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben hiervon unberührt.

13.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung von Ihnen.

13.3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

13.4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und uns auf, haben Sie insbesondere folgende Beschwerdemöglichkeiten:

13.4.1 Versicherungsombudsstelle

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten können Sie sich an die Ombudsstelle für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Wenn Sie diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an die Versicherungsombudsstelle weitergeleitet.

13.4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Wir unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2100500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

13.4.3 Rechtsweg

Sie haben zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

13.4.4 Örtlich zuständiges Gericht

13.4.4.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unser für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

13.4.4.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem Sitz von uns oder unser für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

13.5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

13.6 Regelung von Ersatzansprüchen

13.6.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen.

Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

13.6.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

13.7 Keine Ersatzpflicht aus besonderem Grund

13.7.1 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

13.8 Repräsentanten

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13.9 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Unser telefonischer Kundenservice

Telefonische Betreuung bei Versicherungsfragen

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Telefon. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

Für Fragen zu Ihrer bestehenden Versicherung

Telefon 040 4119-7000
von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Postfach
20352 Hamburg
Telefon 040 4119-7000
Telefax 040 4119-3257
info@hansemerkur.de
www.hansemerkur.de